

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung betreffend die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zur Schaffung von 10.668.068 neuen Aktien der Nordex SE gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der NORDEX SE mit Sitz in Rostock (die **Gesellschaft**) erstattet der auf den 5. Mai 2021 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft den folgenden schriftlichen Bericht betreffend die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zur Schaffung von 10.668.068 neuen Aktien der NORDEX SE gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts:

I.

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Juli 2020 wurde der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung in der insoweit bis zum 4. Dezember 2020 geltenden Fassung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Juli 2023 einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 26.190.109,00,- gegen Bar- oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (das **Genehmigte Kapital I**). Die Ermächtigung wurde am 13. August 2020 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wurde allerdings unter anderem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmalig auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bar- oder Sacheinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende, anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen, einschließlich des weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte.

II.

Der Vorstand hat am 1. Dezember 2020 auf Basis seiner durch § 4 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Ermächtigung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 106.680.691,00 um EUR 10.668.068,00 auf EUR 117.348.759,00 durch Ausgabe von 10.668.068 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (die **Neuen Aktien**) gegen Bareinlage zu erhöhen.

Dies entspricht einer Erhöhung des im Zeitpunkt der Eintragung (Wirksamwerden) der Ermächtigung und zugleich im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals I bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von etwas unter 10%.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, d.h. im Wege des sog. vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses, ausgeschlossen. Die neuen Anteile wurden ausschließlich bei institutionellen Anlegern im Rahmen eines beschleunigten Platzierungsverfahrens („**Accelerated Bookbuilding**“) platziert. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die UniCredit Bank AG, München, als einer der die Maßnahme begleitenden Joint Bookrunner zugelassen, um sie an die im Accelerated Bookbuilding ausgewählten institutionellen Investoren weiterzugeben.

Die Neuen Aktien wurden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 ausgegeben und zu einem Platzierungspreis von EUR 18,90 pro Stückaktie bei den institutionellen Anlegern platziert. Die Ausgabe der Neuen Aktien führte zu einem Bruttoemissionserlös der Gesellschaft von insgesamt EUR 201.626.485,20. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2020 gewinnberechtigt. Die Neuen Aktien tragen dieselben Rechte wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Beschlüssen des Vorstands vom 1. Dezember 2020 betreffend die Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts und zur Festsetzung des Platzierungspreises jeweils am selben Tag durch Beschluss zugestimmt.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung nebst korrespondierender Satzungsänderung wurde am 3. Dezember 2020 in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Rostock zu HRB 11500 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft hat sich mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister um EUR 10.668.068,00 auf EUR 117.348.759,00 erhöht. Das Genehmigte Kapital I gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung besteht infolge der teilweisen Ausübung noch in Höhe von EUR 15.522.041,00.

Die Neuen Aktien sind am 7. Dezember 2020 zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sowie auch in den

Freiverkehr der Börsen in Berlin-Bremen, Düsseldorf und Stuttgart einbezogen worden.

III.

Bei der Festsetzung des Ausgabebetrags der Neuen Aktien wurden die Vorgaben des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beachtet.

Danach darf im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der auf die neu auszugebenden Aktien entfallende Betrag einen Umfang von 10% des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Die Kapitalgrenze wurde hier angesichts des Kapitalerhöhungsvolumens von ca. 9,99% des zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I bestehenden Grundkapitals eingehalten.

Zudem darf der Ausgabebetrag der neu geschaffenen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Diese Voraussetzung wurde ebenfalls beachtet. Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Durchführung eines Bookbuildings durch die Joint Bookrunner festgelegte Platzierungspreis in Höhe von EUR 18,90 je Neue Aktie entsprach den Anforderungen des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG und lag also in Nähe des Börsenkurses. Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung am 1. Dezember 2020 in Höhe von EUR 19,75 betrug der Abschlag 4,3%, gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten fünf Börsenhandelstage in Höhe von EUR 19,48 (3,62%). Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat letzte verfügbare Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse betrug hingegen EUR 19,91, sodass der Ausgabebetrag gegenüber dem Schlusskurs einen Abschlag in Höhe von rd. 5% enthielt. Nach h.M. gelten Abschläge von bis zu 5% auf den aktuellen Börsenkurs im Rahmen einer Preisfindung nach § 186 Abs. 3 S.4 AktG für zulässig, wobei es keine zwingenden Vorgaben für die Ermittlung der zutreffenden Basis für die Ermittlung des aktuellen Börsenkurses gibt. In der Gesamtschau sind damit die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben aus Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft vorliegend erfüllt. Denn der Platzierungspreis wies einen nur geringen Abschlag auf den Börsenkurs aus und entsprach der Marktpraxis. Insoweit konnte mithin ein für die Gesellschaft günstiger Emissionspreis unter Ausnutzung eines von starken Kurssteigerungen getragenen Kursmomentums erzielt werden.

IV.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat der Vorstand von der in § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft sowie in Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses und mithin für eine Privatplatzierung bei institutionellen Investoren im Wege eines Accelerated Bookbuildings waren

auch gegeben; damit war der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und stellte – auch bezogen auf die von Acciona S.A. aus dieser Emission übernommenen Aktien - keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu den vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionären dar.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Kapitalerhöhung lag aus den folgenden Gründen im Unternehmensinteresse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, war erforderlich und angemessen und ist daher auch deswegen sachlich gerechtfertigt.

Die Kapitalerhöhung diente der Stärkung der Eigenkapitalbasis als Teil des Wachstumspfades der Gesellschaft. Die aus der Kapitalerhöhung zufließenden Eigenkapitalmittel sollen zur weiteren Unterstützung des künftigen Wachstums gemäß der strategischen Ziele und zur Stärkung der Bilanz sowie für allgemeine Gesellschaftszwecke verwendet werden. Der Bezugsrechtsausschluss war insbesondere aus den folgenden Erwägungen auch geeignet und erforderlich.

Die bei Einräumung eines Bezugsrechts gesetzlich vorgeschriebene mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie eine im Fall eines öffentlichen Angebots erforderliche Erstellung eines Wertpapierprospekts, hätten keine kurzfristige Reaktion auf den Kapitalbedarf der Gesellschaft und das Kursmomentum zugelassen. Ferner hätte eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht voraussichtlich einen substantiellen Abschlag auf den damaligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft erforderlich gemacht und dadurch zu einem geringeren Bruttoemissionserlös bei zugleich höheren Emissionskosten geführt. Demgegenüber konnte die Platzierung bei institutionellen Investoren mit einem geringen Abschlag gegenüber dem bei Beschlussfassung aktuellen Börsenkurs durchgeführt werden, wodurch der Gesellschaft ein besonders hoher Emissionserlös bei zudem hoher Platzierungs- und Transaktionssicherheit gesichert wurde.

Schließlich war der Ausschluss des Bezugsrechts auch angemessen. Für bestehende Aktionäre bestand vor dem Hintergrund eines liquiden Börsenhandels mit Aktien der Gesellschaft die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Durch den konkreten Platzierungspreis der Neuen Aktien (mit geringem Abschlag auf den letzten verfügbaren Schlusskurs der bestehenden Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zur Zeit der Beschlussfassung) wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine wesentliche wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der nicht zur Zeichnung der Neuen Aktien zugelassenen Aktionäre verbunden war.

Hamburg, im März 2021

Nordex SE
Der Vorstand

gez.
José Luis Blanco
Vorstandsvorsitzender

gez.
Patxi Landa
Vorstand

gez.
Dr. Ilya Hartmann
Vorstand